Wir senken den Erdgaspreis zum 01.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund gestiegener Netznutzungsentgelte Gas (+0,318 Ct/kWh), der gesetzlich vorgesehenen Anhebung der Kosten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (+0,1814 Ct/kWh; „CO2-Umlage“) sowie unter Berücksichtigung der gesunkenen Kosten für den Gaseinkauf (-0,4068 Ct/kWh) und der entfallenden Gasspeicherumlage (-0,300 Ct/kWh) erfolgt eine **Senkung Ihres Arbeitspreises um -0,21 Ct/kWh netto (-0,25 €/Jahr brutto) zum 01.01.2026.** Ihr Grundpreis bleibt konstant.

Mit dieser Preissenkung möchten wir auch weiterhin eine transparente und faire Weitergabe von Kostenentwicklungen sicherstellen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen transparent die Veränderung der Netto-Preisbestandteile zum 01.01.2026 im Vergleich zu den bis 31.12.2025 gültigen Preisen:

	Gültig bis 31.12.2025 netto	**Gültig ab 01.01.2026 netto**	**Veränderung absolut netto**
Arbeitspreis (in Ct/kWh)	**10,750 Ct/kWh**	**10,540 Ct/kWh**	**- 0,21 Ct/kWh**
In den Nettoendpreis fließen ein:			
Energiesteuer nach §2 des EnergieStG	0,550 Ct/kWh	0,550 Ct/kWh	0,000 Ct/kWh
Konzessionsabgabe [1)]	0,220 Ct/kWh	0,220 Ct/kWh	0,000 Ct/kWh
Saldo der genannten Kosten:	**0,770 Ct/kWh**	**0,770 Ct/kWh**	**0,000 Ct/kWh**
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die Grundversorgung erbrachte energiewirtschaftliche Leistung (Netzentgelte, Gaseinkauf, Vertrieb, Service):	**9,980 Ct/kWh**	**9,770 Ct/kWh**	**- 0,21 Ct/kWh**
Grundpreis (bis 30 kW installierte Leistung)	**132,68 €/Jahr**	**132,68 €/Jahr**	**0,00 €/Jahr**

[1)] Konzessionsabgabe, ist *für die Gemeinden entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung im Arbeitspreis berücksichtigt. Diese beträgt für Gemeinden mit bis zu 25.000 Einwohnern (ausschließlich für Kochen und Warmwasser) 0,51 Ct/kWh bzw. (bei sonstigen Tariflieferungen) 0,22 Ct/kWh*

Musterbeispiel
Die Senkung des Arbeitspreises um 0,25 Ct/kWh brutto (0,21 Ct/kWh netto) ergibt für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 15.000 kWh eine Kostenersparnis von etwa 37,50 € brutto im Jahr.

Hinweise zur Abschaffung der Gasspeicherumlage
Die Gasspeicherumlage entfällt zum 01.01.2026. Die Maßnahme ist Teil des Entlastungspakets der Bundesregierung zur Senkung der Energiepreise für Haushalte und Unternehmen. Diese Entlastung wird selbstverständlich an unsere Kunden weitergegeben und wurde in der Preiskalkulation für den ab 01.01.2026 gültigen Erdgaspreis berücksichtigt.

Rechtliche Information
Das Recht zur Preisanpassung ergibt sich aus §5 und 5a der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Gemäß §5 Abs. 3 der GasGVV bestehen für Sie nachfolgende Rechte:

„Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Preisänderung erfolgt ebenfalls in den Druckmedien sowie auf unserer Homepage www.evi-energy.de.

Bei Fragen zu diesem Schreiben sowie unseren Strom- und Gastarifen steht Ihnen unsere Kundenbetreuung natürlich gerne unter **03622 / 920041** und persönlich in der Albrechtstraße 14 in Waltershausen zur Verfügung. Dies selbstverständlich auch gern zu allen anderen Fragen rund um das Thema Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Energieversorgung Inselsberg GmbH